## **UNHCR** kritisiert Blocher-Pläne

## Die Asylrechts-Verschärfungen könnten die Flüchtlingskonvention verletzen, warnt das Uno-Hochkommissariat

Das Hochkommissariat für Flüchtlinge der Uno ist «ernsthaft besorgt» über die von Bundesrat Blocher geplanten zusätzlichen Verschärfungen des Asylgesetzes. Sie seien «Ausdruck einer einseitigen Abschreckungslogik».

## Jürg Sohm

Nebst Kantonen, Gemeinden und Hilfswerken hat Justizminister Christoph Blocher seine im Expressverfahren lancierten Asylrechtsverschärfungen auch dem Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) der Vereinten Nationen geschickt. Seit gestern liegt dessen Stellunganhme vor: Die Massnahmen (zusätzlich zu den vom Nationalrat im Mai beschlossenen) stünden «nicht mehr im Zeichen einer abgewogenen Gesetzesrevision», sondern seien «Ausdruck einer einseitigen Abschreckungslogik», kommentiert das UNHCR. Die Vorschläge gingen «bedenklich nah an die Grenze des völkerrechtlich Zulässigen». In einer Zeit, wo die Asylgesuchszahlen in der Schweiz und in ganz Europa sinken, sei es «nicht notwendig, sich einseitig auf restriktive Gesetzgebungsmassnahmen zu konzentrieren.

## Kälin: «Hoch problematisch»

Im Einzelnen rügt das UNHCR sechs der elf Blocher-Vorschläge. Zur Verschärfung der Ausschaffungshaft äussert es sich nicht, weil dies nicht in seinen Mandatsbereich (den internationalen Flüchtlingsschutz) fällt. Diese in Richtung Beugehaft zielende «Durchsetzungshaft» ist indes unter dem Blickwinkel der Europäischen Menschenrechtskonvention umstritten. Zu drei Vorschlägen hat das UNHCR beim renommierten Berner Völkerrechtsprofessor Walter Kälin ein Rechtsgutachten eingeholt. Dieser kritisiert die Massnahmen als «hoch problematisch oder gar klar verfassungs- und völkerrechtswidrig»:

- Papierlose Flüchtlinge müssen sich innert 48 Stunden ausweisen: Kälin kritisiert die der Massnahme zugrunde liegende «Vermutung, dass nicht Flüchtling ist, wer keine Papiere besitzt». In «Verletzung der völkerrechtlichen Verpflichtungen» würden damit Personen «vom Genuss der Garantien der Flüchtlingskonvention» ausgeschlossen. Es sei zudem nicht sichergestellt, dass das völkerrechtliche Verbot eingehalten werde, Personen dorthin zurückzuschicken, wo ihnen Verfolgung droht (Non-Refoulement). Das UNHCR zeigt sich darüber «ernsthaft besorgt». Die Schweiz laufe Gefahr, «tatsächlich Schutzbedürftigen den notwendigen Schutz vorzuenthalten», beispielsweise wenn Schlepper die Reisepapiere vernichtet haben. Das UNHCR anerkennt, dass Asylbewerber im Gastland kooperieren müssen; sie sie sollten aber Gelegenheit haben, dass ihr Gesuch angehört wird.
- Humanitäre Aufnahme: Blochers zum reinen Kooperationsanreiz umfunktionierte humanitäre Aufnahme deckt laut Kälin Fälle nicht mehr ab, wo den Betroffenen schwerste Leiden oder völlig unwürdige Behandlung drohe. Er nennt als Beispiele eine schmerzhafte, langandauernde Krankheit oder der Zwang sich zu prostituieren. In der vorliegenden Fassung sieht Kälin die Bundesverfassung verletzt, für gewisse Fälle sei die Massnahme auch völkerrechts-

widrig. Das UNHCR hält fest, auch Personen, die nicht unter die strikte Definition der Flüchtlingskonvention fielen (zum Beispiel Bürgerkriegsflüchtlinge), müssten Anspruch haben auf soziale und wirtschaftliche Rechte wie Arbeit und Familiennachzug.

• Weitergabe von Personendaten: Das UNHCR ist besorgt, dass zur rascheren Abschiebung abgewiesener Flüchtlinge bereits vor Abschluss des Verfahrens Daten an den Herkunftsstaat weitergeleitet werden sollen. Mit der Weitergabe von Daten über Strafverfahren würde die Bundesverfassung und das Völkerrecht verletzt, auch sei das Non-Refoulement gefährdet, kritisiert Kälin. Das UNHCR befürchtet, dass damit Asylbewerber und deren Angehörige der Verfolgung ausgesetzt werden.

Das Hochkommissariat für Flüchtlinge betont die Wichtigkeit einer «wirksamen und zügigen Rückstellung» von Personen, bei denen kein Schutz festgestellt wurde. Statt Abgewiesene aber von einem Tag auf den andern vor die Tür zu stellen, soll ihnen eine Übergangsphase sowie Rückkehrhilfe gewährt werden. Das entspreche «gängiger Staatenpraxis».